

Ausfertigung



Verkündet am 25.06.2014

Dorkowski, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil



In dem Rechtsstreit

des domicil dortmund e.V., vertr. d. d. Vorstand Udo Wagner (1. V.), Horst Ziemann (2. V.), Hansastr. 7 - 11, 44137 Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Boenke, Königswall 42, 44137 Dortmund,

g e g e n

Herrn Werner Wicke, Vinckeplatz 2, 44139 Dortmund,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 25.06.2014
durch die Richterin am Amtsgericht Bruns

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein und betreibt in Dortmund den Jazzclub domicil. Der Beklagte war Ehrenvorstand des Klägers.

In der Satzung des Klägers heißt es:

"Gesellschaftszweck

(1) Förderung von Kunst und Kultur, hier insbesondere des zeitgenössischen Jazz, der Weltmusik und der Avantgarde und der damit verbundenen Rahmenbedingungen in kulturellen pädagogischen und sozialen Bereichen. Ausgenommen wird die Jugend- und Nachwuchsförderung im Bereich von Kunst und Kultur.

(2) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzertveranstaltungen, Workshops, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Entwicklung, Förderung und Bekanntmachung neuer Stilrichtungen, die Veranstaltung musikalischer Fortbildungsseminare."

Im Mai 2012 veröffentlichte der Beklagte folgenden Aufruf:

AUFRUF! jazzclub domicil

Mai 2012

Liebe domicil Mitglieder, liebe Dortmunder Musiker und liebe Musikfreunde,

der Anlass diesen offenen Brief zu schreiben, ist ein zweistündiges Gespräch, welches ich am 14.11. mit den Vorstandsvorsitzenden Herrn Wagner und Herrn Ziemann geführt habe.

In diesem Gespräch ging es um das von mir aufgesetzte Schreiben vom 30.6.11, in dem ich nach reiflicher und gründlicher Überlegung meinen Unmut und meiner Sorge um den Fortbestand des domicil Ausdruck verliehen habe und um eine Reaktion seitens des Vorstandes gebeten habe.

Folgende exponierte Punkte meines Schreiben wurden in dem Gespräch erörtert:

1.

Laut Vereinsrecht wählen die Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins den kompletten Vorstand, somit auch den künstlerischen Leiter. Im domicil ist es nun so, dass dieser nicht gewählt, sondern von den Vorsitzenden eingesetzt wird. Dies folgt dem Modell der freien Wirtschaft und verletzt das Vereinsrecht. Dazu kommt, dass der momentane künstlerische Leiter noch nicht einmal Vereinsmitglied ist.

Herr Wagner und Herr Ziemann halten das für rechtens.

2.

Es liegt meiner Einschätzung nach kein künstlerisch-gestalterisches Konzept im Sinne der Gemeinnützigkeit vor. Herr Wagner und Herr Ziemann machen deutlich, dass das bestehende Programm im Sinne des Vorstandes läuft, Gemeinnützigkeit interessiert sie dabei nicht.

Die gemeinnützigen Zuwendungen der Stadt beziehen sich in erster Linie auf die Förderung der lokalen Jazz- und Weltmusiker in Dortmund.

3.

In Bezug auf die künstlerische Ausgestaltung und Räumlichkeiten zeigten sich die Vorsitzenden desinteressiert. Das fehlende Design des domicil wurde von den Vorsitzenden nicht gesehen. Die akustischen Mängel des großen Veranstaltungsraumes sind durch falsche Renovierung selbstverschuldet. Eine Kooperation mit Innenarchitekten und Industrie Designern fand seit 2004 nicht statt. Dortmunder Künstler wurden ausgegrenzt.

4.

Die Einlassung meinerseits, dass kaum noch Dortmunder Jazz-Musiker im domicil auftreten, auch nicht die deutsche Jazz Elite, wurde mit der Bemerkung von Herrn Wagner "Die Musiker, mit denen du gesprochen hast, die haben doch ihren musikalischen Zenit schon vor über 20 Jahren überschritten!" beiseite gewischt.

5.

Zudem gibt es ein Sicherheitsproblem: Der Haupteingang ist als Fluchtweg ungeeignet, da er im Bistrobereich durch Tische und Stühle verstellt ist. Die Vorsitzenden erklärten kurzerhand, der Haupteingang sei kein Fluchtweg.

6.

Auf der Mitgliederversammlung vom 29.3.12 stellte Geschäftsführer Riedl die Gründung einer zweiten Tochter als gGmbH vor, um die Kneipe "Auszeit" zu betreiben, ohne Einberufung der Vollversammlung!

Abschließend möchte ich noch einmal ganz deutlich machen, dass aus meiner

Sicht

- die Gemeinnützigkeit nicht mehr gewährleistet ist, dafür erhält der Jazzclub domicil jedoch Zuwendungen von der Stadt,
 - eindeutig gegen das Vereinsrecht verstoßen wird
- "Wir sind kein Jazzclub mehr, wir sind eine Spielstätte für Aktuelle Musik"
(Walter Riedl im Interview mit Michael Rüsenberg, WDR).

Die Dortmunder Musiker und Freunde der Musik sollten eine demokratische Mehrheit bilden und auf der Jahreshauptversammlung am 14. Juni 2012, 19:00 Uhr einen neuen Vorstand wählen, um mit neuer Crew das domicil so zu gestalten, dass jeder sich dort wieder Zuhause fühlen kann.

Die zwingende Voraussetzung, um Einfluss zu nehmen, ist die Mitgliedschaft im domicil!

Mit freundlichen Grüßen

Werner Wicke.

Aufgrund dieses Aufrufes erschien in der Lokalpresse (Westfälische Rundschau) ein Bericht, auf dessen Inhalt (Bl. 40, 40 R d.A.) bezug genommen wird..

Der Aufruf wurde durch den Beklagten außerdem dem WDR, Vereinsmitgliedern und Dritten überlassen.

Der Kläger forderte den Beklagten am 1.6.2012 durch anwaltliches Schreiben (Bl. 38 f. d.A.) auf, folgende Erklärung abzugeben:

"Ich, Werner Wicke, geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____
- ernsthaft und unwiderruflich - erkläre,
(1)
dass ich es künftig unterlassen werde, gegenüber Dritten falsche Tatsachen,
so
1.
Waldo Riedl, bzw. der "künstlerische Leiter" ist kein Vereinsmitglied des
domicil Dortmund e. V.,
2.

es liegt kein künstlerisch-, gestalterisches Konzept beim Verein domicil Dortmund e. V. i. S. d. Gemeinnützigkeit vor,

3.

beim Verein domicil Dortmund e. V. ist die Gemeinnützigkeit nicht mehr gewährleistet,

4.

der Jazzclub domicil bzw. Verein domicil Dortmund e. V. vereinnahmt zu Unrecht gemeinnützige Zuwendungen von der Stadt Dortmund

(2)

zu behaupten, bzw. in der Öffentlichkeit zu verbreiten,

(3)

und bereits erfolgte falsche Tatsachenbehauptungen auf demselben Wege der Äußerung bzw. Verbreitung an Dritte widerrufen,

(4)

es sofort unterlasse, Einladungen für Mitgliederversammlungen des domicil Dortmund e. V. vorzunehmen, sowie

verspreche, für jeden Fall der Zuwiderhandlung Schadensersatz pauschal in Höhe von EUR 4.000,00 an den Verein domicil Dortmund e. V. zu zahlen.

Der Beklagte gab die geforderte Erklärung nicht ab.

Der Kläger schloss ihn am 13.9.2013 aus dem Verein aus. Dieser Ausschluss wurde durch Urteil des Landgerichts Dortmund vom 27.5.2014 aufgehoben (1 S 167/13).

Der Kläger erwirkte gegen den Beklagten im Juni 2012 weiterhin eine Einstweilige Verfügung, dessen Tenor den Anträgen in dem hiesigen Rechtsstreit entspricht (426 C 5026/12). Gegen diese Einstweilige Verfügung wehrte der Beklagte sich nicht.

Der Kläger meint, der Beklagte habe in seinem Aufruf unwahre Tatsachen behauptet und dürfe die in den Anträgen 1-4 genannten Tatsachenbehauptungen nicht mehr aufstellen; weiterhin sei er verpflichtet, diese in angemessener Weise zu widerrufen.

Wegen der Einzelheiten der Rechtsmeinungen des Klägers wird auf die Klageschrift, die Sitzungsniederschrift und den Schriftsatz vom 25.6.2014 verwiesen.

Der Kläger begehrt weiterhin Schadensersatz wegen der Kosten des außergerichtlichen Unterlassungsbegehrens sowie der Kosten eines außergerichtlichen Abschlusschreibens.

Die Parteien verhandeln

mit den aus der Sitzungsniederschrift ersichtlichen Anträgen.

Der Beklagte ist der Auffassung, durch den Aufruf keine Rechte des Klägers verletzt zu haben. Seine Äußerungen seien Meinungsäußerungen gewesen und müssten deshalb nicht widerrufen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung und die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung und Widerruf der Äußerungen, die den Anträgen zu 1.2 bis 1.4 zugrunde liegen, weil es sich hierbei um zulässige Meinungsäußerungen des Beklagten handelt:

Der Beklagte hat nicht die Behauptung aufgestellt, bei dem Kläger liege kein künstlerisches und gestalterisches Gesamtkonzept im Sinne der Gemeinnützigkeit vor. In dem Aufruf heißt es dazu:

"Es liegt meiner Einschätzung nach kein künstlerisch-gestalterisches Konzept im Sinne der Gemeinnützigkeit vor...."

Durch die Einschränkung „meiner Einschätzung nach“ hat der Beklagte die in seiner Äußerung enthaltene Tatsachenbehauptung relativiert. Er stellt die Behauptung nicht als unumstößlich auf, sondern als Ergebnis seiner eigenen Einschätzung. Hierzu ist er als Vereinsmitglied oder auch nur als interessierter Dortmunder berechtigt. Es muss gerade im künstlerischen Bereich, in dem der Kläger sich bewegt, erlaubt sein, eine Diskussion über die tatsächliche Verwirklichung und Umsetzung der Ziele des Vereins und insbesondere um die künstlerische Richtung in Gang zu bringen. Zu diesem Zweck darf der Beklagte auch äußern, dass das Gesamtkonzept des Klägers seiner Meinung nach den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit nicht genügt. Hinzu kommt, dass die Frage, ob ein Verein die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt, bei gleichem Sachverhalt von verschiedenen Personen anders beurteilt werden kann. Dazu ist es ja unter anderem auch erforderlich, die von dem Kläger veranstalteten Konzerte in die Kategorien „zeitgenössischer Jazz, Weltmusik und Avantgarde“ einzuordnen. Dass es dabei schon zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann, ob ein Künstler jetzt zu Avantgarde gehört oder nicht, liegt auf der Hand.

Der Beklagte hat dementsprechend auch nicht die Behauptung aufgestellt, bei dem Kläger sei die Gemeinnützigkeit nicht mehr gewährleistet und er vereinnahme zu Unrecht gemeinnützige Zuwendungen von der Stadt Dortmund. In dem Aufruf heißt es dazu:

„Abschließend möchte ich noch einmal deutlich machen, dass aus meiner Sicht die Gemeinnützigkeit nicht mehr gewährleistet ist, dafür erhält der Jazzclub domicil jedoch Zuwendungen von der Stadt; eindeutig gegen das Vereinsrecht verstoßen wird“

Auch hier schränkt der Beklagte die in der Äußerung enthaltenen Tatsachenbehauptungen durch die Formulierung „aus meiner Sicht“ ein. Es gilt das oben Gesagte. Der Beklagte durfte als Vereinsmitglied, das an einer Änderung der Ausrichtung des Vereins interessiert war, auch durch scharfe Formulierungen auf aus seiner Sicht bestehende Missstände hinweisen. Er hat als Vereinsmitglied selbst ein Interesse daran, dass die Gemeinnützigkeit

weiterhin anerkannt wird und der Verein seine Ziele, denen auch der Beklagte sich verschrieben hat, weiterhin verfolgt. Dazu darf er auch darauf hinweisen, dass die Zuwendungen von der Stadt Dortmund nur vereinnahmt werden können, wenn die Gemeinnützigkeit weiterhin anerkannt wird.

Es ist nicht erkennbar, dass der Beklagte den Vorstandsmitgliedern Straftaten durch die unberechtigte Vereinnahmung von öffentlichen Geldern unterstellt. Solche Straftaten erfordern eine vorsätzliche Begehungsweise. Aus dem Aufruf geht jedoch an keiner Stelle die Behauptung hervor, der Vorstand sei sich der Tatsache bewusst, dass die derzeitige künstlerische Gestaltung eine Gemeinnützigkeit nicht mehr gewährleiste, und würde in diesem Bewusstsein öffentliche Gelder vereinnahmen. Aus dem gesamten Text des Aufrufes geht hervor, dass es sich hier um eine Auseinandersetzung um die Ausrichtung des Vereins handelt. Teil dieser Auseinandersetzung ist der Vorstand, der eine *andere Meinung zur künstlerisch-gestalterischen Ausrichtung vertritt als der Beklagte*. Dessen Haltungen und Meinungen hat der Beklagte in seinem Aufruf auch zum Teil zitiert. An keiner Stelle geht daraus hervor, dass der Vorstand sich eines strafbaren Verhaltens bewusst ist.

Der Beklagte ist auch nicht verpflichtet, seine Behauptung Herr Waldo Riedl sei nicht Vereinsmitglied, zu unterlassen und zu widerrufen.

Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht:

Der Beklagte hat hierzu unwidersprochen vorgetragen, dass er seinerzeit den Vorstand des Klägers nach der Vereinsmitgliedschaft des Herrn Riedl gefragt habe. Er habe die Antwort erhalten, dies sei nicht von Bedeutung.

Der Beklagte war berechtigt, hieraus den Schluss zu ziehen, dass eine Mitgliedschaft nicht vorliege. Ansonsten hätte der Vorstand mit ja oder nein beantworten können.

Der Vorstand muss sich bei der Anfrage des Beklagten schon bewusst gewesen sein, dass es eine Auseinandersetzung um die Zielsetzungen des Vereins geben werde. Er wäre dem Beklagten als Vereinsmitglied gegenüber zu einer ordnungs- und wahrheitsgemäßen Auskunft ohne Weiteres in der Lage gewesen. Wenn der Vorstand sich hierzu nicht konkret äußerte, zwang

er dem Beklagten den von ihm gezogenen Schluss geradezu auf.

Nachdem nunmehr geklärt ist, dass Herr Riedl Vereinsmitglied ist und auch schon zur Zeit des Aufrufes Vereinsmitglied war, besteht keine Wiederholungsgefahr. Der Beklagte hat die Behauptung nicht erneut aufgestellt. Er hat sich an die Anordnungen aus der Einstweiligen Verfügung gehalten; der Kläger hat keinen Bestrafungsantrag gestellt.

Seine im Mai 2012 aufgestellte Behauptung braucht er jetzt nicht mehr zu widerrufen, weil sie seinem damaligen, vom Vorstand selbst verursachten Kenntnisstand entsprach und er die Behauptung nicht wiederholt hat.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Behauptung des Beklagten, auf seine Frage nach der Vereinsmitgliedschaft des Herrn Riedl habe er die Antwort erhalten, man wisse es nicht, als Lüge bezeichnet hat, liegt hier ein anderer Sachverhalt vor, als der Beklagte in der Klageerwiderung dargelegt hat. Dort hat der Beklagte dargelegt, der Vorstand habe ihm gesagt, darauf komme es nicht an. Diesen Vortrag hat der Beklagte nicht bestritten. Zu einem Bestreiten genügt es nicht, eine inhaltlich andere Behauptung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung als Lüge zu bezeichnen, ohne nähere Ausführungen zu machen.

Da der Kläger keinen Anspruch auf Unterlassung und Widerruf hat, hat er auch keinen Schadensersatzanspruch wegen der vorgerichtlichen Kosten der Abmahnungen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708, 711 ZPO.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

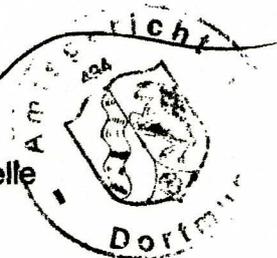
Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Bruns

Ausgefertigt

Dorkowski, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



✓
**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Dortmund, 25.06.2014

Geschäfts-Nr.:
404 C 4920/13

Gegenwärtig:
Richterin am Amtsgericht Bruns



- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit
domicil dortmund e.V. gegen Wicke

erschieden bei Aufruf

vom Vorstand des Klägers Herr Wagner
mit Rechtsanwalt Boenke,

der Beklagte in Person
mit Rechtsanwalt Dörre.

Es lag ein Schriftsatz der Beklagten-Vertreter vom 18.6.14 vor, von dem Abschriften dem Kläger-Vertreter überreicht wurden.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Das Vorstandsmitglied des Klägers erklärte:

Ich bin hier nicht bereit zu einer Einigung, weil hier rufschädigende Behauptungen erhoben wurden. Insbesondere in der Öffentlichkeit.

Der Kläger-Vertreter erklärte hierzu:

In der Öffentlichkeit sind die Äußerungen des Beklagten nicht als Meinungsäußerung aufgenommen worden. Es gab einige öffentliche Stellen, denen der Kläger nach dem Aufruf Rede und Antwort stehen musste.

Der Beklagten-Vertreter erklärte:

Dies bestreite ich.

Herr Wagner erklärte weiterhin:

Waldo Riedl ist seit über 20 Jahren Mitglied des Vereins und war auch zum Zeitpunkte Mai 2012 Mitglied des Vereins.

Der Beklagte erklärte:

Vor etwa 2 Jahren habe ich den Vorstand gefragt, ob Herr Riedl Vereinsmitglied sei. Daraufhin wurde mir gesagt, das wüsste man nicht.

Herr Wagner erklärte hierzu:

Das ist eine Lüge.

Der Kläger-Vertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 11.6.13, Blatt 1 der Akte.

Der Beklagten-Vertreter beantragte, die Klage abzuweisen.

b. u.v. :

Eine Entscheidung erfolgt am Schluss der Sitzung.

Sodann erging in Abwesenheit der zuvor Erschienenen folgendes URTEIL:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Bruns

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Dorkowski, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle